

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied des Vereins ab den Zeitpunkt des Eintritts. Zur Ermittlung der Beitragshöhe ist jedes Mitglied zu einer Selbstauskunft verpflichtet (Anlage)

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe des Grundbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Entsprechend dem Mitgliedsstatus werden Zu- oder Abschläge vom Grundbeitrag vorgenommen.

(2) Vollmitglieder

Der Beitrag von Vollmitgliedern richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter im Büro einschließlich der Inhaber.

Als Mitarbeiter werden nur angestellte Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte, Chemiker, Physiker u. a. techn. Mitarbeiter gerechnet.

Teilzeitkräfte sind auf Vollzeit umzurechnen.

Nicht gerechnet werden technische und medizinische Hilfskräfte sowie kaufmännisches Personal.

Beitragsfaktoren:

Berufsanfänger (1. und 2. Jahr)	0,5
Büros mit 1 - 4 Mitarbeitern	1,0
Büros mit 5 - 10 Mitarbeitern	1,5
Büros über 10 Mitarbeiter	2,0

(3) Altmitglieder

Altmitglieder erhalten den Beitragsfaktor 0,25.

(4) Hospitanten

Hospitanten erhalten den Beitragsfaktor 0,5.

(5) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder erhalten den Beitragsfaktor 0,5.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(7) Fördermitglieder

Fördermitglieder erhalten den Beitragsfaktor 1,0.

(8) Bei Neuaufnahmen im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag ab dem Quartal gerechnet, in dem der Beitritt erfolgt.

(9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen.

§ 3 Aufnahmegebühr

entfällt.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

(2) Bei Neueintritt werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr im Monat des Beitritts fällig.

§ 5 Beitragseinzug

(1) Der Beitrag ist Bringepflicht. Eine Mahnung säumiger Mitglieder erfolgt grundsätzlich nur einmal.

(2) Der Bringepflicht ist genüge getan, wenn die für eine Einziehung des Beitrages erforderlichen Daten bei dem Verein vorliegen sowie die dazu notwendige Erlaubnis erteilt worden ist.

(3) Der Verein quittiert den Erhalt der Beitragszahlung in Form einer Rechnung pro Geschäftsjahr.

(4) Mitglieder, die die Erlaubnis zum Lastschriftinzug nicht erteilen, haben den Beitrag zu überweisen. In diesem Fall werden zur Deckung des erhöhten Aufwandes Kosten in Höhe von € 5,00 in Rechnung gestellt.

(5) Auf Antrag kann der Beitrag in 4 gleichen Raten zum 15. des Monats, in dem das jeweilige Quartal beginnt, überwiesen werden. Zur Deckung des erhöhten Aufwandes werden Kosten in Höhe von € 15,00 zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr von € 12,50 erhoben. Wird trotz der Mahnung der Beitrag nicht gezahlt, wird gegen das betreffende Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

§ 6 Gültigkeit

(1) Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 1997 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.1996.

(2) Änderungen der Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Änderungen werden immer erst mit Beginn des nächsten auf dem Beschluss folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Anlage: Selbstauskunft